



Satzung der Eifelverein-Ortsgruppe Düren

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Eifelverein-Ortsgruppe Düren“ mit Sitz in Düren.

Die Ortsgruppe, gegründet im Jahr 1892, ist eine Untergliederung des Eifelvereins e.V. (Hauptverein) und übernimmt alle Rechte und Pflichten nach der Satzung des Eifelvereins (Hauptverein).

Mit der in nachstehendem Text verwendeten männlichen Form sind immer sowohl die männlichen als auch die weiblichen Personen gemeint.

§ 2 Vereinsgebiet

Das Vereinsgebiet umfasst das Gebiet von Düren und Umgebung.

§ 3 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Wanderungen jeglicher Art
- Wegbezeichnungen
- Unterhaltung des eigenen Wandernetzes
- Erhalt der Natur
- Vermittlung von Kenntnissen über die Eifel

§ 4 Gemeinnützigkeit

Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Ortsgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ortsgruppe fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder der Ortsgruppe sind:

- a) Vollmitglieder (mit Bezug der Zeitschrift DIE EIFEL)
- b) Partnermitglieder (ein Partner muss Vollmitglied sein)
- c) Jugendmitglieder (unter 27 Jahre)
- d) Zweitmitglieder, die zus. noch Mitglied in einer anderen Ortsgruppe sind
- e) Fördernde Mitglieder (z.B. Gesellschaften, Körperschaften, natürliche Personen)
- f) Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende

Der Aufnahmeantrag der unter a) bis e) genannten Mitglieder ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Eifelvereins teilzunehmen und alle Vergünstigungen des Eifelvereins in Anspruch zu nehmen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist durch das Mitglied gegenüber der Ortsgruppe bis zum 1. Dezember schriftlich zu erklären; die Mitgliedschaft endet dann zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

Die Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie

- gegen Zwecke und Ziele des Eifelvereins gröblich verstoßen,
- das Ansehen des Eifelvereins schwer schädigen oder
- den Mitgliedsbeitrag trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlen.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Sie hat aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Ausschlussmitteilung beim Vorstand schriftlich erfolgen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft ist der Hauptgeschäftsstelle des Eifelvereins bis Ende Dezember des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung des abzuführenden Beitrages der Ortsgruppe an den Eifelverein e.V. (Hauptgeschäftsstelle) fest. Der Mitgliedsbeitrag wird bis zum 15.02. eines Jahres im Regelfall per Lastschrift von der Ortsgruppe eingezogen. Der von der Ortsgruppe je Mitglied an den Eifelverein e.V. (Hauptgeschäftsstelle) zu überweisende Beitrag ist für bereits eingegangene Mitgliedsbeiträge bis zum 31. März eines Jahres abzuführen. Später eingehende Mitgliedsbeiträge werden in die Abrechnung des Folgejahres übernommen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- den Fachwarten für Wandern, Wege, Naturschutz, Kultur, Medien und Mitgliederverwaltung

und je einem Stellvertreter für Schriftführer, Kassenwart, Wanderwart, Wegewart und Kulturwart.

Zur Unterstützung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen Beirat von

